

# Die führungslose Stiftung: Stiftungsaufsicht versus Notvorstand

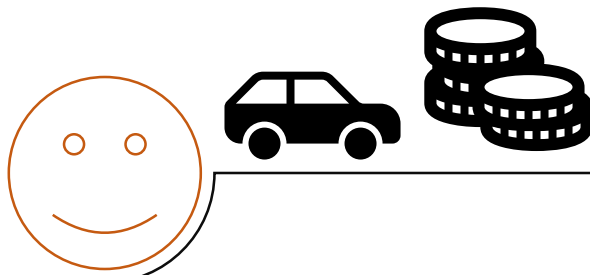
Felix Müller-Stüler

**Stiftungen setzen sich ihre Organisation selbst und sind anfällig für Gestaltungsfehler:**

- z.B. kein Korrektiv zum „Herrscher“, dem Vorstand
- keine Notfallklausel, falls Mangel- oder Fehlbesetzung eines Organs
- Zeitverzögerung bei Aufdecken der Webfehler: Abschlüsse werden nicht eingereicht, Ermittlungen angestellt, Verjährung von Ansprüchen

# Stiftung

## Fallbeispiel



Stiftung mit Alleinvorstand ohne weitere Organe – Kooptionsverfahren

Veruntreuung von Geldern, Bilanzfälschung, Nichterfüllung des Stiftungszwecks, Entzug Gemeinnützigkeit, Eigenbeauftragung, Aufwendungsersatz trotz Ehrenamt  
Unbesicherte Darlehensvergabe an eigene Gesellschaften (Dritte), Missachtung des Stiftungszwecks, Spiel- oder Trunksucht, fehlerhafte/betrügerische Ausstattung der Stiftung (von Todes wegen, Ehemann oder TV), leichtsinnige Kapitalanlage

## II. MAßNAHMEN DER STIFTUNGSAUFSICHT

### Problemlage

```
graph TD; A[Problemlage] --> B[Die Stiftung handelt(e) nicht korrekt]; A --> C[Die Stiftung kann nicht handeln];
```

#### Die Stiftung handelt(e) nicht korrekt

- Maßnahmen der Stiftungsgesetze

#### Die Stiftung kann nicht handeln

- Herstellung der Handlungsmöglichkeit

## II. MAßNAHMEN DER STIFTUNGSAUFSICHT

### Stiftungsgesetze der Länder

```
graph TD; A[Stiftungsgesetze der Länder] --> B[Einwirkung auf das Handeln (Tun, Dulden oder Unterlassen)]; A --> C[Eingriff in die Organisation];
```

#### Einwirkung auf das Handeln (Tun, Dulden oder Unterlassen)

- Widerspruch gegen Beschluss
- Beanstandung
- Aufhebung und Rückgängigmachung von Beschlüssen
- Vollzugsverbot

#### Eingriff in die Organisation

- Abberufungsverlangen von Mitgliedern eines Stiftungsorgans
- Geschäftsführungsuntersagung
- Bestellung eines Beauftragten (Sachwalter)
- Abberufung
- Bestellung eines Organmitglieds

### Eingriff in die Organisation nach dem StiftG

```
graph TD; A[Eingriff in die Organisation nach dem StiftG] --> B[Erbetenes Verlangen]; A --> C[Gestaltendes Verlangen];
```

#### Erbetenes Verlangen

- Abberufungsverlangen von Mitgliedern eines Stiftungsorgans,
- Geschäftsführungsuntersagung

#### Gestaltendes Verlangen

- Bestellung eines Beauftragten (Sachwalter)
- Abberufung von Organmitgliedern
- Neubestellung von Organmitgliedern (nicht Vorstandsmitglieder)

## II. MAßNAHMEN DER STIFTUNGSAUFSICHT

## Eingriff in die Organisation nach dem StiftG

## Erbetenes Verlangen

- Abberufungsverlangen von Mitgliedern eines Stiftungsorgans,
- Geschäftsführungsuntersagung

## Gestaltendes Verlangen

- Bestellung eines Beauftragten (Sachwalter)
- Abberufung von Organmitgliedern
- Neubestellung von Organmitgliedern (nicht Vorstandsmitglieder)



Art. 72 I GG, Sperrwirkung:  
§ 29 BGB hat die Bestellung von Vorstandsmitgliedern – außerhalb der Autonomie der Stiftung - in Stiftungen geregelt.  
Kein Art. 31 GG.

## II. MAßNAHMEN DER STIFTUNGSAUFSICHT

**Sachwalter**

In Anlehnung an OVG NRW (25 A 4196/92) v. 27.11.1995:

Stiftungsaufsicht ordnet Sachwalter an, der mit der „Wahrnehmung aller Aufgaben als Stiftungsvorstand im Sinne von § 86 i.V.m. §§ 26, 27 III, 28-31, 42 BGB“ betraut wird.

Der Vorstand H lässt den VA bestandskräftig werden, seine Organstellung ruht.

Auch ohne zeitliche und aufgabenbezogene Begrenzung ist der VA nicht nichtig.

Der Vorstand H ist rechtlich nicht mehr befugt, gegen Beschlüsse des Sachwalters vorzugehen.

Der Einwand es hätte ein Notvorstand nach BGB bestellt werden müssen, trägt nicht, da keine Minderbesetzung im Vorstand vorlag „keine organmitgliedschaftliche Vakanz“.



## II. MAßNAHMEN DER STIFTUNGSAUFSICHT

## Eingriff in die Organisation

**Notvorstand**

- Grundlage § 29 BGB
- grds. begrenzt auf Aufgabenerfüllung (Suche nach neuem Vorstand)
- Nur einsetzbar bei organschaftlicher Vakanz
- Kosten im Rahmen der Satzung von der Stiftung zu tragen



Freiwillige Gerichtsbarkeit / Amtsgericht

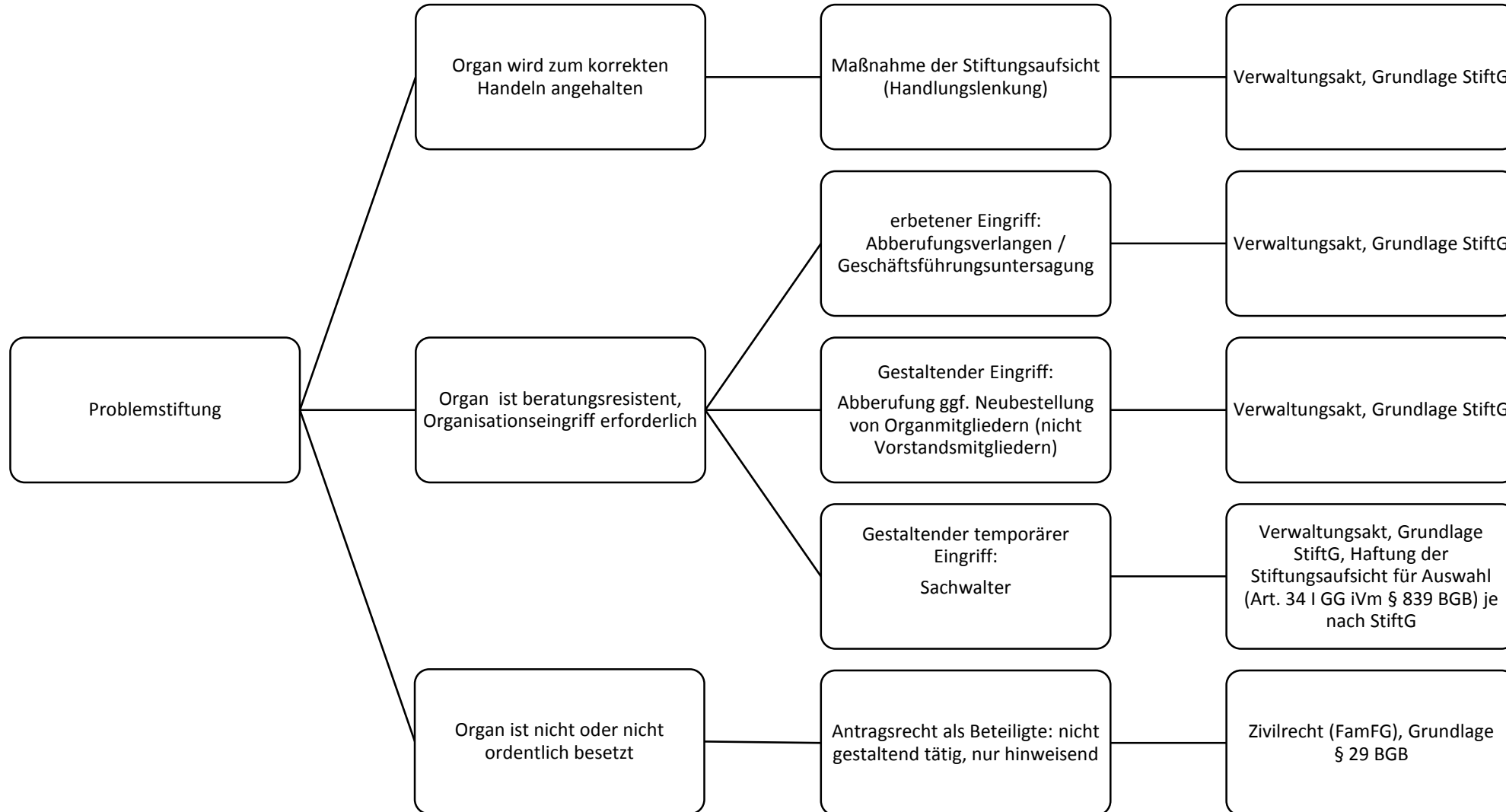
**Sachwalter nach StiftG**

- Grundlage StiftG
- Grds. zeitlich und sachlich zu begrenzen
- Einsetzung über VA, Bestandskraft auch bei Ermessensfehlgebrauch oder fehlerhaftem VA (nicht nichtigem)
- Einsetzung auch bei bestehender Organbesetzung
- Kosten unabh. von der Satzung von der Stiftung zu tragen



Verwaltungsakt / Verwaltungsgericht

II. MAßNAHMEN DER STIFTUNGSAUFSICHT - Überblick



### III. NOTVORSTAND

#### **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

##### **§ 29 Notbestellung durch Amtsgericht**

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

##### **§ 86 Anwendung des Vereinsrechts**

Die Vorschriften der §§ 26 und 27 Absatz 3 und der §§ 28 bis 31a und 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 3 und des § 28 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, dass die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergibt. Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

### III. NOTVORSTAND – organschaftliche Vakanz

#### § 29 Notbestellung durch Amtsgericht

Soweit die **erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen**, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

Die **erforderlichen Vorstandsmitglieder fehlen**, wenn der Vorstand ohne sie keine Beschlüsse fassen oder nicht nach außen handeln kann.

Das ist der Fall, wenn Vorstandsmitglieder z.B. aufgrund von Tod, Geschäftsunfähigkeit, Rücktritt, Absetzung, Amtsablauf, Abwesenheit oder §§ 34, 181 BGB (vgl. BayOLGZ 89, 298, 306) (vgl. auch StiftG) nicht handlungsfähig sind oder bei grundsätzlich Verweigerung der Geschäftsführung. Ebenso bei Unfähigkeit (vgl. VG Düsseldorf – 1 L 3762/04 v. 4.5.2005)

(hM: Prütten/Wegen/Weinreich (Schöpflin) BGB-Komm., § 29 Rn 4; Palandt (Ellenberger) BGB-Komm., § 29 Rn 2)

### Fallbeispiel

A ist als Vorstand allein vertretungsbefugt, wurde jedoch vom Stiftungsrat abberufen. Wegen Streit über die Wirksamkeit der Abberufung, teilt der A den Umstand zu dem Streit der Stiftungsaufsicht mit und bittet um eine Vertreterbescheinigung.

Die Stiftungsaufsicht erteilt eine Vertreterbescheinigung, in der der A als alleinvertretungsberechtigter Vorstand ausgewiesen wird mit dem Zusatz „Über die Abberufung des Vorstands zum 1.1.2018 besteht Streit/Unklarheit“

### III. NOTVORSTAND – organschaftliche Vakanz?

#### Fallbeispiel

A ist als Vorstand allein vertretungsbefugt, wurde jedoch vom Stiftungsrat abberufen. Wegen Streit über die Wirksamkeit der Abberufung, teilt der A den Umstand zu dem Streit der Stiftungsaufsicht mit und bittet um eine Vertreterbescheinigung.

Die Stiftungsaufsicht erteilt eine Vertreterbescheinigung, in der der A als alleinvertretungsberechtigter Vorstand ausgewiesen wird mit dem Zusatz „Über die Abberufung des Vorstands zum 1.1.2018 besteht Streit/Unklarheit“

- Vertreterbescheinigung nur Realakt (Andrick/Suerbaum StiftG NRW § 12 Rn 21 mwN und zum Thema: Arps-Aubert ZStV 14, 72 f; Rawert in Hüttemann u.a., Landesstiftungsrecht)
- Entsprechender Hinweis auf Unklarheiten oder Streitigkeiten sind in der Vertreterbescheinigung aufzuführen
- Mit entsprechender Vertreterbescheinigung mag die Geschäftsführung eventuell unmöglich werden.

### Fallbeispiel

A ist als Vorstand allein vertretungsbefugt, wurde jedoch vom Stiftungsrat abberufen. Wegen Streit über die Wirksamkeit der Abberufung, teilt der A den Umstand zu dem Streit der Stiftungsaufsicht mit und bittet um eine Vertreterbescheinigung.

Die Stiftungsaufsicht erteilt eine Vertreterbescheinigung, in der der A als alleinvertretungsberechtigter Vorstand ausgewiesen wird mit dem Zusatz „Über die Abberufung des Vorstands zum 1.1.2018 besteht Streit/Unklarheit“

**Fazit: Für diesen Fall dürfte eine Notvorstandsbestellung möglich sein, da der Vorstand zwar Beschlüsse fassen kann, jedoch an der Handlung nach Außen ge- oder behindert sein kann.**

### III. NOTVORSTAND – organschaftliche Vakanz

#### § 29 Notbestellung durch Amtsgericht

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in **dringenden Fällen** für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

Ein **dringender Fall** liegt vor, wenn ohne Notbestellung der Stiftung oder den Beteiligten Schaden droht.

- Prozesspflegschaft § 57 ZPO subsidiär, nach erfolgter Bestellung bedarf es aber keines Notvorstandes (ausschließlich zur Abdeckung dieses Falles) mehr.
- Kurzzeitige Vakanz unbeachtlich, soweit das fehlende Organmitglied aus der Stiftung heraus besetzt werden kann.

(hM: Prütten/Wegen/Weinreich (Schöpflin) BGB-Komm., § 29 Rn 5; Palandt (Ellenberger) BGB-Komm., § 29 Rn 3)



### III. NOTVORSTAND – organschaftliche Vakanz

#### § 29 Notbestellung durch Amtsgericht

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines **Beteiligten** von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

Beteiligt ist, wessen Rechte und Pflichten durch die Bestellung unmittelbar beeinflusst werden.

Entsprechend fehlt einem reinen Beratungsorgan die Beteiligtenstellung, soweit es keine Nachteile durch eine Vakanz hat (BayOLG v. 27.03.200 – 3Z BR 354/99).

Dass die Stiftungsaufsicht Beteiligte ist, ergibt sich nicht direkt. Jedoch wird die Beteiligtenfähigkeit aus den Stiftungsgesetzen zu folgern sein, wenn bspw. in Art. 12 StiftG Bay ausgeführt wird, „ sie achtet darauf, dass Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Stiftungsverfassung besorgt werden“ (vgl. auch Backert, Beck-OK § 86 Rn 2 BGB; Staudinger/Hüttemann/Rawert § 86 Rn 41). Zudem muss die Stiftungsaufsicht – soweit sie den Vorstand abberufen kann – die Vakanz auch wieder über § 29 BGB beseitigen können.

### III. NOTVORSTAND – organschaftliche Vakanz

#### § 29 Notbestellung durch Amtsgericht

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem **Amtsgericht** zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, **das Vereinsregister** führt.

Verfahrensrechtlich ist das Registergericht (§ 55 BGB) zuständig, in dem die Stiftung ihren Sitz hat.

Die Einsetzung erfolgt durch Beschluss, wobei das Amtsgericht durch den Rechtspfleger entscheidet,  
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 a RPflG

Es gilt §§ 38, 40, 41, 48, 58, 384 FamFG.

Das Gericht hat selbst einen Notvorstand zu ermitteln. Dabei hat es grds. die Qualifikationen, die nach der Satzung erforderlich sind, zu beachten (Bay OLG Beschluss v. 7.10.1980 – NJW 81, 995 für GmbH-GF). Kann das Gericht keinen geeigneten Kandidaten finden, lehnt das Gericht die Bestellung ab (OLG Hamm v. 4.12.1995, 15 W 339/95, NJW-RR 1996, 996).

### III. NOTVORSTAND – organschaftliche Vakanz

#### § 29 Notbestellung durch Amtsgericht

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem **Amtsgericht** zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, **das Vereinsregister** führt.

Die Bereitschaft zur Amtsübernahme mag auch dadurch gehemmt sein, dass sich ein Vergütungsanspruch allein gegen die Stiftung richtet. Ein Vergütungsanspruch richtet sich hierbei nach §§ 611, 675 bzw. 612 BGB. Da die Amtsübernahme als Notvorstand der Annahme des Amtes durch den zu bestellenden Notvorstand bedarf, kann es schwierig werden, einen geeigneten Kandidaten zur Übernahme zu bewegen.

Dies insbesondere dann, wenn der Konflikt mit den Vorgängern vorprogrammiert ist, die Satzung eine Vergütung verbietet oder Insolvenzantragspflicht oder ähnliches besteht. Vielfach sind auch – zur Vermeidung der eigenen Haftung – entsprechende Nachforschungen anzustellen oder ausstehende Pflichten (Erstellung von Buchhaltung, Abschlüssen, Ermittlung von Grundvermögen etc.) zu erfüllen.

In der Regel berücksichtigt das Gericht Vorschläge von der Stiftungsaufsicht. Befristung durch das Gericht ist möglich. Kosten des Bestellungsbeschlusses nach § 121 KostO (52 €), meist Gebührenbefreiung.

### III. NOTVORSTAND – organschaftliche Vakanz

#### § 29 Notbestellung durch Amtsgericht

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem **Amtsgericht** zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, **das Vereinsregister** führt.

Fehlerhafte Bestellung durch das Gericht in Anlehnung an KG 1 WKf 1247/65, Beschluss v. 4.10.1965:

Bestellt das Gericht einen Notvorstand ohne Beachtung der satzungsmäßigen Vorgaben, so ist diese rechtsgestaltende Verfügung, die wirksam und nicht nichtig ist, bindend und der Nachprüfbarkeit entzogen.

Problem: Sind zwei Vorstände gemeinsam vertretungsbefugt und fällt einer weg, ist ein Notvorstand hinzu zu bestellen, damit wieder zwei Vorstandsmitglieder vertreten können. Beachtung der satzungsmäßigen Vorgaben.

### III. NOTVORSTAND – Beispiele

#### Notbestellungen:

- Vakanz Vorstandsmitglied wegen Rücktritt +
- Vakanz Alleinvorstand von Todes Wegen +
- Untersagung der Geschäftsführung wegen Straftatbestand (KGSG) +
- Trotz Aufforderung kein Stiftungsrat und also auch kein Vorstand und keine Jahresabrechnung +
- Abberufung des Vorstandes bei unhaltbaren Zuständen im Pflegeheim und Notvorstandsbestellung +
- Kein Notvorstand nötig, da Sachwalter vorhanden –
- Vermeintlich fehlerhafte Bestellung von Vorstandsmitgliedern durch Kuratorium -
- Unzulässigkeit des Antrags bei öffentl.-rechtl. Stiftung –
- Keine Vakanz bei Bestellung im Stiftungsgeschäft –

## IV. NOTVORSTAND – Aufgaben / Erfahrungsbericht



Hat das Gericht einen Kandidaten gefunden und diesen eingesetzt, beginnt das Amt.

Dabei besteht die einzige Aufgabe des Notvorstandes darin, einen neuen Vorstand zu finden (und eventuell dringendste Geschäfte in dieser Zeit zu erledigen).

1. Rückschau: Was ist in der Vergangenheit passiert, gibt es Haftungsfälle von Alt-Organmitgliedern, nicht aufgegriffene Rechtsfälle, nicht eingeklagte bestehende Forderungen, nicht abgebildete Risiken (Nachbewertung) in Jahresabschlüssen, notwendige Selbstanzeige von Steuertatbeständen (insbes. USt), Bestandsaufnahme von Versicherungen, Immobilien, Rechtsverhältnissen.
2. Gegenwart: Prioritätenliste der dringlichsten Aufgaben: bspw. Einholung von Führungszeugnissen bei Mitarbeitern, die mit Kindern arbeiten, Verbot von Schwimmunterricht mangels Rettungsschwimmerabzeichen, Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten, Klärung von Verjährungstatbeständen, Insolvenzantragspflichten, Erfüllung des Stiftungszwecks, Kündigung Versicherungen, Anpassung von Verträgen
3. Zukunft: Ist die Satzung zukunftsfähig, findet man mit ihr einen geeigneten Vorstand, Lösen der Problemfälle zur Abgabe der Notvorstandsposition.

## IV. NOTVORSTAND – Aufgaben / Erfahrungsbericht



Auch wenn die Suche nach einem neuen Vorstand Priorität hat, so ist die Suche nur möglich, wenn man einem Kandidaten auch eine ordentliche Stiftung übergeben kann, insofern liegt, wohl mit stillschweigendem Einverständnis mit der Stiftungsaufsicht, die Aufgabe auch darin, die Probleme der Stiftung zu beseitigen. Insofern kommt es vor, dass ich als Notvorstand

- Gerichtsprozesse (auch mit PKH) gegen ehemalige Vorstandsmitglieder (bspw. Veruntreuung) führe,
- Bilanzfälschungen aufdecken,
- Stiftungssatzung im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht ändere, Organe hinzu nehmen oder Organe verkleinere,
- die Stiftung liquidiere oder die Stiftungsaufsicht diese aufhebt,
- die laufenden Geschäfte über mehrere Jahre führe, bis die Mitarbeiter eine neue Struktur akzeptieren,
- Detektivarbeit leiste und vergangenen Werten nachforsche, bis hin zur Stiftungerrichtung (nicht vollständig eingebrachtes Vermögen),
- Mitarbeiterverträge umstelle
- Kredite aufnehmen und Investitionen tätige,
- Erben ermittle und Testamentsvollstreckung betreibe,
- Kunst verleihen...

## IV. NOTVORSTAND – Vorgaben



Dabei sind die unterschiedlichsten Belange von Stiftungszwecke zu erfüllen.

Der Notvorstand hat einen Vergütungsanspruch nur gegenüber der Stiftung, §§ 611, 675 bzw. 612 BGB. Wird nach der Stiftungssatzung der Stiftungsvorstand ehrenamtlich tätig, so entfällt eine Vergütungsmöglichkeit.

Ist eine Vergütung möglich, stellt sich die Frage nach der Höhe und nach der Angemessenheit, die nach § 612 BGB zu beantworten ist.

Arbeitsintensität, gerade am Anfang.

Wechsel von der Notvorstandstätigkeit über die Kooption zum ordentlichen Vorstand.



## IV. NOTVORSTAND – Vorgaben



Die vorrangige Aufgabe, neue Vorstandsmitglieder zu finden, kann sich auch tatsächlich schwierig gestalten.

Dies sieht auch die Bund-Länder-Kommission so, die eine Pflicht zur Einführung eines Kontrollorgans auch aus diesen Gründen ablehnt.

Mangels Mitglieder und zur Erfüllung der behördlichen Aufsicht, sollte die Stiftungsaufsicht nicht nur Vorstandsmitglieder abberufen können, sondern auch die Befugnis haben, das abberufene Vorstandsmitglied übergangsweise v.A.w zu ersetzen. Die Stiftungsaufsicht müsste aber auch auf Antrag eines Beteiligten tätig werden können.

Zentrierung der „Macht“ auf den Notvorstand unabhängig von den Satzungsvorgaben.

Bewilligung von Kosten unabhängig von den Satzungsvorgaben.

Der Neuregelung sind keine rechtspolitischen Forderungen vorausgegangen.

## Notbestellung von Organmitgliedern

- (1) Fehlen Mitglieder des Vorstands, trifft die nach dem Landesrecht zuständige Behörde in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen die notwendigen Maßnahmen, soweit dies zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit des Vorstands erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann unter den gleichen Voraussetzungen die notwendigen Maßnahmen treffen, soweit einem sonstigen Organ der Stiftung die erforderlichen Mitglieder fehlen.
- (2) Im Rahmen der notwendigen Maßnahmen nach Abs. 1 ist die zuständige Behörde insbesondere befugt, Ersatzmitglieder zu bestellen und von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern abzuweichen, indem sie Ersatzmitglieder oder amtierende Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet, die satzungsgemäß mehreren Organmitgliedern zustehen.
- (3) Die zuständige Behörde kann den Ersatzmitgliedern bei der Bestellung oder später auf Kosten der Stiftung eine angemessene Vergütung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgaben dies rechtfertigen. Die Bewilligung der Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder aufgehoben werden.

## Notbestellung von Organmitgliedern

Durch die angeregte Neuregelung würde die Stiftungsaufsicht nicht nur im Stiftungsinteresse agieren, sondern auch im Drittinteresse, eine der Stiftungsaufsicht bisher grundsätzlich fremde Eigenschaft. Gleichzeitig wird die Frage nach der Durchsetzbarkeit der Drittinteressen (beim Amtsgericht über die Beschwerde und Instanzenzug) unbeantwortet gelassen und müsste als Verpflichtungsklage zum VG verlagert werden, wobei die VG-Verfahrensdauer nicht zuträglich wäre.

Zudem wäre eine Bestellung durch die Behörde als VA regelmäßig im Rahmen des Widerspruchsverfahrens der aufschiebenden Wirkung ausgesetzt, während der Beschluss des AG zwar durch die Beschwerde angegriffen werden kann, die Wirksamkeit des Beschlusses (soweit nicht explizit angeordnet nach §§ 64 Abs. 1 FamFG) bestehen bleibt.

Der geforderte große Eingriff in eine satzungsabweichende „Super“Vorstand mit Alleinvertretungsmacht und/oder mit Vergütungsrechten scheint mit dem Stifterwillen unvereinbar. Zudem bietet die Einsetzung eines Sachwalters ausreichend Möglichkeit, wobei auch die Amtsgerichte in der Regel die Notvorstandsbestellung nach hiesiger Erfahrung schnell umsetzen.

Auch mag die Stiftungsaufsicht das Auswahlverschulden über die Amtshaftung vermeiden wollen.



**Klier & Ott GmbH**  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwaltsgesellschaft

**Felix Müller-Stüler**

RA, Fachanwalt für Steuerrecht,  
Stiftungsberater (DSA),  
Testamentsvollstrecker (AGT)

Tel 0331 / 2731441  
Fax 0331 / 2731450

Eisenhartstraße 18  
14469 Potsdam

## Stiftungsgesetz Hamburg

### § 6 Maßnahmen der Stiftungsaufsicht

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufsicht erforderlich ist, kann sich die zuständige Behörde in jeder geeigneten Weise über Angelegenheiten der Stiftung unterrichten, die Verwaltung der Stiftung prüfen oder auf Kosten der Stiftung Prüfungen vornehmen lassen. § 5 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Soweit Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen der Stiftungsorgane gegen die Satzung oder gesetzliche Vorschriften verstoßen, kann die zuständige Behörde sie beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer zu bestimmenden Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. § 5 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

Kommt die Stiftung einem Verlangen nach Satz 1 nicht fristgemäß nach, kann die zuständige Behörde einen beanstandeten Beschluss aufheben und die Rückgängigmachung sonstiger Maßnahmen auf Kosten der Stiftung veranlassen. Die Sätze 1 und 4 gelten entsprechend, wenn Stiftungsorgane eine rechtlich gebotene Maßnahme unterlassen; die §§ 86 und 29 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

(3) Die zuständige Behörde kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund abberufen oder ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit einstweilen untersagen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(4) Reichen Maßnahmen der zuständigen Behörde nach den Absätzen 1 bis 3 nicht aus, um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die zuständige Behörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einer von der Behörde zu bestellenden Person oder Stelle übertragen.

## Stiftungsgesetz Baden-Württemberg

### § 9 Unterrichtung und Prüfung

(1) Die Stiftungsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.

(2) ... (betrifft Jahresrechnung und Anzeigepflichten)

(3) Die Stiftungsbehörde kann die Verwaltung der Stiftung auf Kosten der Stiftung prüfen oder prüfen lassen.

### § 10 Beanstandung

Die Stiftungsbehörde kann Maßnahmen der Stiftungsorgane, die den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

### § 11 Anordnung und Ersatzvornahme

(1) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht, kann die Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

(2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung nach § 10 oder nach Absatz 1 innerhalb der Frist nicht nach, kann die Stiftungsbehörde die Maßnahme auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

(3) Ansprüche der Stiftung gegen Mitglieder von vertretungsberechtigten Organen werden von der Stiftungsbehörde im Namen und auf Kosten der Stiftung geltend gemacht.

### § 12 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern

(1) Die Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.

(2) Die Stiftungsbehörde kann einem Mitglied eines Stiftungsorgans unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.